

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1953

Nummer 44

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 4. 1953, Reisekostenerstattung bei persönlicher Vorstellung. S. 589. — RdErl. 16. 4. 1953, Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. S. 590.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 30. 3. 1953, Tarifverträge über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte und Arbeiter. S. 591. — Gem. RdErl. 11. 4. 1953, Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne der Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des TO. B fallen. S. 591.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 4. 1953, Regelung der Krankenhauspflegesätze. S. 594.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 18. 4. 1953, Notierungskommission für Butter und für Käse in Köln — Zusammensetzung der Notierungskommissionen, Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden und der Mitglieder. S. 595.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 596.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

## D. Finanzminister

### Reisekostenerstattung bei persönlicher Vorstellung

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1953 —  
B 2700 — 1826/IV

In Anlehnung an die Regelung des Bundes — Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1952 I B—BA 3400—119/52/I A—P 1700—82/52 und vom 23. Januar 1953 I B—BA 3400—146/52/I A—P 1700—98/52 — kann bei der Erstattung von Reisekosten in o. a. Fällen wie folgt verfahren werden:

I. Für dienstlich angeordnete Reisen aus Anlaß von Bewerbungen um offene Stellen der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Angehörige der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden Reisekostenabfindungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

II. Verwaltungsfremde Bewerber erhalten aus gleichem Anlaß

- a) Erstattung der Fahrkosten (Rückfahrkarte) der 3. Wagenklasse einschließlich notwendiger D- und Eilzugzuschläge und
- b) wenn der Wohnort des Bewerbers vom Vorstellungsort mindestens 300 Bahnkilometer entfernt ist, eine Vergütung von 10 DM für jeden Reisetag der Hin- und Rückreise mit einer Mindestreisedauer von sechs Stunden sowie eine Vergütung von 10 DM für einen Tag des Aufenthalts am Vorstellungsort.

III. Die Abfindungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Für Angehörige der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen sind die Kosten bei dem Reisekostentitel, für Angehörige anderer Verwaltungen sowie für verwaltungsfremde Bewerber bei Titel 299 (vermischte Ausgaben) zu buchen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstellungsfahrten, die nach dem 1. Dezember 1952 durchgeführt wurden und noch nicht abgerechnet sind.

Der RdErl. des fr. RMdF. vom 5. Juni 1937 — P 2152 — 7129/IV — ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 589.

### Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1953 —  
B 6115 — 1063/IV

Der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 20 der Anstaltsatzung) stellt sich für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1952 endgültig auf 2,33 v. H. der in diesem Zeitraum an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile.)

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen den hierdurch erforderlichen Ausgleich alsbald bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1952 durchzuführen. Eine entsprechende Verwaltungskostenabrechnung wird allen an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen seitens der Anstalt übersandt werden.

Nach § 21 der Anstaltsatzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Es können dabei bei der Abrechnung der Verwaltungskosten lediglich die in diesem Zeitraum bei der Anstalt tatsächlich eingegangenen Beiträge berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, für welches Jahr die Beiträge zu entrichten waren. Die hiernach zu zahlenden Verwaltungskosten werden durch die Anstalt bei den arbeitgebenden Dienststellen angefordert werden.

Als Verwaltungskosten v o r s c h u ß für das Geschäftsjahr 1953 wird wie im Vorjahr ein Betrag von 2 v. H. des voraussichtlichen Jahresbeitragsaufkommens erbeten. Die Zahlung dieses Vorschusses hat gemäß RdErl. vom 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637) jeweils vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate auf das Konto der Anstalt Nr. 40 664 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu erfolgen.

Bei allen Überweisungen bitte ich den Verwendungszweck genau anzugeben.

Die Verausgabung und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziff. 6 meines RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen; Verbuchungsstelle für das Rech-

nungsjahr 1953 Einzelplan A XIV — Allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 1478, Titel 160.

Bezug: Meine RdErl. vom

9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV  
 21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBI. NW. S. 505)  
 19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBI. NW. S. 637)  
 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV — (MBI. NW. S. 905)  
 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBI. NW. S. 321)  
 10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV II. Ang. —  
 (MBI. NW. S. 475)  
 14. 7. 1951 — B 6115 — 6522/IV — (MBI. NW. S. 872)  
 22. 2. 1952 — B 6115 — 1551/IV — (MBI. NW. S. 333)  
 — MBI. NW. 1953 S. 590.

## D. Finanzminister

## C. Innenminister

### Tarifverträge über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 2740/IV  
 u. d. Innenministers II C — 4—27.14/45 —  
 15 199/53 v. 30. 3. 1953

Die Fassung der §§ 1 der beiden Tarifverträge vom 3. November 1952 gibt zu der Zweifelsfrage Anlaß, ob ein mit dem 16. Lebensjahre wegfallender Kinderzuschlag für die nach dem 16. Lebensjahr liegende Auslaufzeit (§ 12 Abs. 5 ATO) zu dem bisherigen Satz von 30 DM oder zu dem höheren Satz von 35 DM monatlich zu zahlen ist. Der Sinn und Wortlaut der Tarifverträge vom 3. November 1952 ergibt eindeutig, daß der vom 16. Lebensjahr an vorgesehene Kinderzuschlag von 35 DM monatlich nur dann zustehen soll, wenn das Kind sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich hat. Demgegenüber ist der § 12 Abs. 5 ATO eindeutig eine Bestimmung, die den bisherigen Kinderzuschlag während der Auslaufzeit fortgewährt, nicht aber das Recht auf einen höheren Kinderzuschlag begründet.

Diese Auslegung der Bestimmungen der §§ 1 der Tarifverträge vom 3. November 1952 und des § 12 Abs. 5 ATO führt daher zu dem Ergebnis, daß der bis zum 16. Lebensjahr zustehende Kinderzuschlag bis zum Ablauf der Auslaufzeit nach § 12 Abs. 5 ATO weiterzuzahlen ist, auch wenn während dieser Zeit das 16. Lebensjahr überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis nicht die Vollendung des 16. Lebensjahres ist, sondern die Beendigung der Schulausbildung oder der Bezug eines Einkommens von mehr als 75 DM monatlich. Maßgebend ist das Ereignis, das zuletzt eintritt.

Wir bitten, hiernach zu verfahren.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—14 024/IV und d. Innenministers II B 4—27.14/45 — 15 372/52 vom 2. 12. 1952 (MBI. NW. S. 1819);  
 2. Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260—14 025/IV und d. Innenministers II B 4—27.14/46 — 15 373/52 vom 2. 12. 1952 (MBI. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.  
 — MBI. NW. 1953 S. 591.

### Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne der Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 3438/IV  
 u. d. Innenministers II C — 4 27.14/46 —  
 15 193/53 II. v. 11. 4. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### „Tarifvertrag

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
 vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
 und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag (Lohntarif) gilt für die nach der TO. B und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2

### Ortslohnklassen

Es werden vier Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B
- die Ortslohnklasse 4 der Ortsklasse C und D.

## § 3

### Ecklohn

Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnenempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

Der Ecklohn wird auf 141 Dpf. (in Worten: einhundertvierzigundeins Dpf.) festgesetzt.

## § 4

### Lohngruppenspannen

Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

|                  |                   |       |
|------------------|-------------------|-------|
| Lohngruppe S V   | (bisher C + 60 %) | 120 % |
| Lohngruppe S IV  | (bisher C + 50 %) | 112 % |
| Lohngruppe S III | (bisher C + 40 %) | 105 % |
| Lohngruppe A     | (bisher C + 30 %) | 100 % |
| Lohngruppe S II  | (bisher C + 20 %) | 93 %  |
| Lohngruppe S I   | (bisher C + 15 %) | 90 %  |
| Lohngruppe B     | (bisher C + 10 %) | 87 %  |
| Lohngruppe C     | (bisher C)        | 80 %  |

des Ecklohns.

## § 5

### Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Ortslohnklasse 1 (S)       | 103 % |
| Ortslohnklasse 2 (A)       | 100 % |
| Ortslohnklasse 3 (B)       | 97 %  |
| Ortslohnklasse 4 (C und D) | 94 %  |

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

## § 6

### Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO. B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

|               |        |
|---------------|--------|
| nach 3 Jahren | 2 Dpf. |
| nach 5 Jahren | 5 Dpf. |
| nach 7 Jahren | 7 Dpf. |

## § 7

### Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrags ist.

## § 8

### Arbeiterinnen

Arbeiterinnen erhalten den Lohn der Arbeiter, wenn sie die gleiche Arbeit wie diese ausüben und ihre Leistungen den Arbeitern gleichwertig sind, andernfalls erhalten sie 90 v. H. der sich nach der Anlage zu § 7 ergebenden Stundenlöhne.

## § 9

### Sonderbestimmungen

Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulage tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten

im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrags bezirkliche Regelungen vereinbaren.

Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station ist bezirklich zu vereinbaren.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 29. März 1953 an die Stelle der tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 30. März 1951 und vom 9. Juni 1951. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1954 gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Monatschluß gekündigt werden.

Bad Cannstatt, den 27. März 1953.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

Anlage  
zum Tarifvertrag (Lohntarif) vom 27. März 1953

#### Lohntabelle

| Lohngruppe                 | Dienstzeit | Ortslohnklasse |     |     |     |
|----------------------------|------------|----------------|-----|-----|-----|
|                            |            | 1              | 2   | 3   | 4   |
|                            |            | Dpf            | Dpf | Dpf | Dpf |
| C<br>(bisher C)            | 1.—3. Jahr | 116            | 113 | 110 | 106 |
|                            | 4.—5. Jahr | 118            | 115 | 112 | 108 |
|                            | 6.—7. Jahr | 121            | 118 | 115 | 111 |
|                            | ab 8. Jahr | 123            | 120 | 117 | 113 |
| B<br>(bisher C + 10 %)     | 1.—3. Jahr | 126            | 123 | 119 | 116 |
|                            | 4.—5. Jahr | 128            | 125 | 121 | 118 |
|                            | 6.—7. Jahr | 131            | 128 | 124 | 121 |
|                            | ab 8. Jahr | 133            | 130 | 126 | 123 |
| S I<br>(bisher C + 15 %)   | 1.—3. Jahr | 131            | 127 | 123 | 120 |
|                            | 4.—5. Jahr | 133            | 129 | 125 | 122 |
|                            | 6.—7. Jahr | 136            | 132 | 128 | 125 |
|                            | ab 8. Jahr | 138            | 134 | 130 | 127 |
| S II<br>(bisher C + 20 %)  | 1.—3. Jahr | 135            | 131 | 127 | 124 |
|                            | 4.—5. Jahr | 137            | 133 | 129 | 126 |
|                            | 6.—7. Jahr | 140            | 136 | 132 | 129 |
|                            | ab 8. Jahr | 142            | 138 | 134 | 131 |
| A<br>(bisher C + 30 %)     | 1.—3. Jahr | 145            | 141 | 137 | 133 |
|                            | 4.—5. Jahr | 147            | 143 | 139 | 135 |
|                            | 6.—7. Jahr | 150            | 146 | 142 | 138 |
|                            | ab 8. Jahr | 152            | 148 | 144 | 140 |
| S III<br>(bisher C + 40 %) | 1.—3. Jahr | 152            | 148 | 144 | 140 |
|                            | 4.—5. Jahr | 154            | 150 | 146 | 142 |
|                            | 6.—7. Jahr | 157            | 153 | 149 | 145 |
|                            | ab 8. Jahr | 159            | 155 | 151 | 147 |
| S IV<br>(bisher C + 50 %)  | 1.—3. Jahr | 162            | 158 | 153 | 149 |
|                            | 4.—5. Jahr | 164            | 160 | 155 | 151 |
|                            | 6.—7. Jahr | 167            | 163 | 158 | 154 |
|                            | ab 8. Jahr | 169            | 165 | 160 | 156 |
| S V<br>(bisher C + 60 %)   | 1.—3. Jahr | 174            | 169 | 164 | 160 |
|                            | 4.—5. Jahr | 176            | 171 | 166 | 162 |
|                            | 6.—7. Jahr | 179            | 174 | 169 | 165 |
|                            | ab 8. Jahr | 181            | 176 | 171 | 167 |

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrags wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 29. März 1953 tritt an die Stelle der Lohntabelle (Anlage 1) unseres RdErl. v. 21. Juni 1951 (MBI. NW. S. 718) die vorstehende Lohntabelle.
2. Da die Lohntabelle Bestandteil des Tarifvertrags ist, sind die in ihr enthaltenen Stundenlöhne allein maßgebend.

3. Die ADO-Bestimmungen zu § 8 TO.B über die Höhe der Dienstzeitzulagen und § 13 TO.B über die Lohnbildung werden durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages verdrängt und ersetzt. Sie sind nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für die Lohngruppenspannen, wie sie in Anlage 2 Lohngruppenverzeichnis und der ADO hierzu festgelegt waren und durch diesen Vertrag abgeändert worden sind.
4. Unsere RdErl. v. 1. Juli 1949 (MBI. NW. S. 702), vom 11. April 1951 (MBI. NW. S. 545) und vom 21. Juni 1951 (MBI. NW. S. 718) sind durch die vorstehenden Bestimmungen überholt und werden aufgehoben.
5. Für die Arbeiter, die der StraTO und der TORAB unterliegen, sowie für das Haus- und Küchenpersonal mit freier Station ergehen besondere Regelungen.
6. Die Landesdienststellen haben die Löhne für die Zeiträume ab 29. März 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

— MBI. NW. 1953 S. 591.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

1953 S. 594  
aufgeh.  
1955 S. 2010 Nr. 36

### Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze

RdErl. PR Nr. 4/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 4. 1953

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die mit meinem RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1255) festgesetzten Pflegehöchstsätze werden mit Wirkung vom 1. April 1953 um 8% erhöht. Sie betragen demnach:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| In der Gruppe S 1 | 9,40 DM  |
| In der Gruppe S 2 | 9,10 DM  |
| In der Gruppe A 1 | 8,75 DM  |
| In der Gruppe A 2 | 8,— DM   |
| In der Gruppe A 3 | 7,35 DM  |
| In der Gruppe A 4 | 6,90 DM. |

#### § 2

Der im RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951, Abschn. II, festgesetzte Zuschlag für

Infektionskranke

von 0,40 DM wird auf 0,50 DM und für

Tuberkulose-Kranke auf 0,75 DM je Pflage tag erhöht.

Der Abschlag für die ärztliche Leistung im Abschn. II des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951, soweit diese nicht pauschal abgegolten ist, wird

von 0,70 DM auf 0,90 DM je Pflage tag

erhöht.

Die im RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 für ins Krankenhaus eingewiesene Beobachtungskranke festgesetzte Zeit von 5 Werktagen wird für Nervenkranke auf 8 Werktage erhöht.

#### § 3

Der vorletzte Abs. unter Abschn. II des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse 4/5 des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bis jetzt über 4/5 des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegehöchstsatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.“

#### § 4

Alle übrigen Bestimmungen des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 haben weiterhin Gültigkeit.

— MBI. NW. 1953 S. 594.

## **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **III. Ernährung**

#### **Notierungskommission für Butter und für Käse in Köln Zusammensetzung der Notierungskommissionen, Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden und der Mitglieder**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 18. 4. 1953 — III A 7 — 479/53

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (B. Anz. Nr. 146) bestimmt, daß sich die Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln je aus einem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern zusammensetzen.

Die mir gemäß § 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung M Nr. 1/52 zustehenden Befugnisse zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln und ihrer Stellvertreter sowie meine Befugnisse nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 aaO. zur Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen. Desgleichen übertrage ich im Einvernehmen mit den oben erwähnten obersten Landesbehörden der beteiligten Länder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 aaO. die Aufsicht über die Notierungskommissionen auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 595.

## **H. Sozialminister**

### **Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. F. Goeken  
zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1953 S. 596.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.